

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Waldorfkinderhaus Herne e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Herne, Stadtbezirk Wanne, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herne-Wanne eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, Kinder zu betreuen, zu erziehen, zu fördern und zu bilden. Grundlage zur Verwirklichung dieser Aufgabe soll die Menschenkunde und Pädagogik im Sinne Rudolf Steiners sein.
2. Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele.
3. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch den Betrieb einer altersgemischten Gruppe, gemäß § 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zum Zeitpunkt der Vereinsgründung gültigen Fassung.
4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Verein bestrebt, den Kindern finanziell unbemittelter Eltern bzw. Personen im Sinne des § 53 Ziffer 2 der Abgabenordnung selbstlos zu unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 19977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins.

§4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schuljahresende, das heißt zum 31. Juli eines jeden Jahres, möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende. Der Austritt kann früher wirksam werden, sofern der freiwerdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt wird.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen Wochenfrist zu rechtfertigen.

§ 4 a besondere Formen der Mitgliedschaft

1. Unbefristet angestellte Erzieher/innen sollen auf Antrag (§ 4 2. Der Satzung) zugleich mit Abschluss des Anstellungsvertrages Mitglieder werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Anstellungsvertrages automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Waldorf- Tageseinrichtung des Vereins betreut werden, sollen auf Antrag (§ 4 2. Der Satzung) Mitglieder mit Abschluss des Betreuungsvertrages werden. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages für das letzte von der Tageseinrichtung betreute Kind automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (siehe § 6, Absatz 1.3).

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kollegium der Erzieher.

1. Die Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben des Zwecks verlangen. Außerdem hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Satzung ergeben, erforderlich ist.

1.2 Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post zu geben. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen wenigstens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand bekanntgegeben werden.

1.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl des Rechnungsprüfers,
6. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag sowie den jährlichen Vereinshaushaltsplan,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

1.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

1.5 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Paragraphen 2, 3, 4 und 6 sind nicht abänderbar.

1.6 Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

2.1 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt die Verantwortung für alle sich aus der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.

2.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er wählt aus ihrem Kreis einen ersten Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister.

2.3 Dem Vorstand sollten Vertreter der Elternschaft, des Erzieherkollegiums sowie Persönlichkeiten angehören, die langfristig die Arbeit des Vereins und der Kindergruppe mittragen.

2.4 Jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam sind im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

2.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

2.6 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald bekannt.

3. Pädagogische Mitarbeiter

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Kollegium der Erzieher wahrgenommen und verantwortet.

§ 6 a Elternrat

1. Der Elternrat wird aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Eltern gebildet. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus jeder Mitte ein Mitglied des Elternrates und ein Ersatzmitglied
2. Die Mitglieder des Elternrates werden für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Elternrates bleiben nach Ablauf ihrer Amtswahl solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Wahl hat spätestens acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres zu erfolgen.
3. Der Elternrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Vorstand und dem Kollegium der Erzieher zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit im Waldorfkinderhaus zu beleben.
5. Der Elternrat arbeitet mit dem Vorstand und dem Kollegium der Erzieher vertrauensvoll zusammen.
6. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.

§ 6 b Kollegium der Erzieher

1. Mitglieder des Kollegiums der Erzieher sind fest angestellte Erzieher der Waldorf- Tageseinrichtung des Vereins.
2. Praktikanten, Aushilfskräfte und sonstige Personen können auf mehrheitlichen Beschluss der Kollegiums-Mitglieder zu den Kollegiums-Sitzungen eingeladen werden.
3. Die Mitglieder des Kollegiums der Erzieher erarbeiten einzeln und gemeinsam pädagogische Konzepte. Sie arbeiten in sozialen und organisatorischen Fragen mit dem Vorstand zusammen. In pädagogischen Fragen hat der Vorstand ein Anhörungsrecht.
4. Das Kollegium der Erzieher veranstaltet regelmäßig Elternabende und bietet – je nach Bedarf – auch zusätzliche Elternarbeit an.
5. Das Kollegium der Erzieher tagt regelmäßig, mindestens einmal im Monat.

§7 Auflösung des Vereins

1. Die Absicht zur Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt ausdrücklich in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt sein.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
3. Das Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung des bisherigen Zweckes an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart, ersatzweise an eine andere gemeinnützige Einrichtung, jeweils mit der Aufgabe, das Vermögen im Sinne der Zwecke des Vereins zu verwenden. Vor Beschluss über die Auflösung des Vereins ist das zuständige Finanzamt zu hören

§8 Änderungen

Falls in Folge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Herne, den 06.05.2008